

# **Zuordnung der Zuständigkeiten im Rahmen der Geschäftsführung der Gewerbe, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck (GIWo mbH) vom 20.03.2025 (Zuständigkeitsordnung)**

## **Präambel**

Im Rahmen der Gesellschaftsversammlung der Gewerbe, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck (GIWo mbH) wurden Frau Marion Lammers und Frau Michaela Besecke durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu Geschäftsführerinnen bestellt.

Auf die Geschäftsführung finden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (v. a. das GmbH-Gesetz) sowie der jeweils geltende Gesellschaftervertrag der GIWo mbH entsprechende Anwendung. Zusätzlich werden die Zuständigkeiten und Kompetenzen der jeweiligen Geschäftsführerinnen im Innenverhältnis durch die nachfolgenden Regelungen für die beiden Geschäftsführerinnen bindend im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung nach dem Ressortprinzip festgelegt. Die gesetzliche normierte Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis und die gesetzlichen Haftungsregelungen werden dadurch nicht berührt.

## **§ 1**

Die beiden Geschäftsführerinnen handeln gemeinschaftlich ausdrücklich zum Wohl und zur Realisierung der im Gesellschaftervertrag festgelegten Ziele der GIWo mbH. Um eine dauerhafte und jederzeitige Handlungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der GIWo mbH zu gewährleisten, sind die Geschäftsführerinnen im Außenverhältnis komplett allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis erstrecken sich die Zuständigkeiten und Kompetenzen jedoch auf die im Folgenden im Einzelnen aufgeführten Ressorts, wobei eine gegenseitige Unterrichtungspflicht und ein gegenseitiger Informationsfluss jederzeit zu gewährleisten ist.

## **§ 2**

Die strategischen Ziele der GIWo mbH sind gemeinsam aufzustellen, zu formulieren und zu verfolgen, das Personalmanagement wird gemeinsam betreut. Auch die Öffentlichkeitsarbeit z. B. durch Veröffentlichungen im Amtsblatt, in der Presse sowie auf der Homepage der Stadt Billerbeck erfolgt gemeinschaftlich, außer es handelt sich um Zuständigkeiten des jeweiligen Ressorts.

Die Vorbereitung und Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt gemeinschaftlich, jede Geschäftsführerin fasst und unterschreibt jedoch die Vorlagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig und einzeln. Dabei ist darauf zu achten, dass der jeweils anderen Geschäftsführerin im Vorfeld ausreichend Zeit zur Information über die jeweiligen Tagesordnungspunkte verbleibt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung wird weiterhin im Fachbereich Finanzen erstellt.

Hinsichtlich des operativen Geschäftes erfolgt eine Aufteilung im Wesentlichen nach den Ressorts „Finanzen“ und „Liegenschaftsmanagement“. Dieses deckt sich auch mit der strukturellen Aufteilung der Stadt Billerbeck in die Fachbereiche „Finanzen“ und „Planen und Bauen“ sowie den Fachkompetenzen und bisherigen Tätigkeitsfeldern der beiden Geschäftsführerinnen. Dementsprechend wird das Ressort „Finanzen“ durch die Geschäftsführerin Frau Marion Lammers betreut, während der Bereich des „Liegenschaftsmanagement“ der Geschäftsführerin Frau Michaela Besecke obliegt.

### **§ 3**

Die beiden Geschäftsführerinnen verpflichten sich, die jeweils andere Geschäftsführerin über das Vorgehen im eigenen Zuständigkeitsbereich jederzeit unaufgefordert zu unterrichten und in Kenntnis zu setzen sowie unverzüglich alle erforderlichen Informationen weiterzuleiten und zu erteilen. Die zugrundeliegenden Unterlagen sind der jeweils anderen Geschäftsführerin jederzeit zugänglich zu halten und auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Innerhalb der zugeteilten Ressorts handeln die Geschäftsführerinnen eigenständig und eigenverantwortlich. Im Falle der Abwesenheit einer Geschäftsführerin erfolgt eine Vertretung durch die jeweils andere Geschäftsführerin.

Die Sitzungsvorlagen für die Gesellschaftsversammlung sind jeweils von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen, deren Ressort betroffen ist, einer Gegenzeichnung durch die andere Geschäftsführerin bedarf es nicht. Auch hier ist eine gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfall möglich.

### **§ 4**

Die Zuständigkeiten des Ressorts „Finanzen“ umfassen die wirtschaftliche und finanzielle Geschäftsführung und stellen sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

- Liquiditätssicherung einschließlich Kreditaufnahmen und -verwaltung,
- Buchführungsarbeiten einschließlich Jahresabschlussarbeiten mit Lagebericht und Anhang (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben),
- Erstellung des Wirtschafts- und Finanzplanes,
- Anfertigung und Abgabe der Steuererklärungen,
- Erstellung der Meldungen für das Finanzamt, IT-NRW Bundesanzeiger etc.,
- Submissionen.

Die Aufstellung ist nicht abschließend und ist bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen zu ergänzen.

### **§ 5**

Die Zuständigkeiten des Ressorts „Liegenschaftsmanagements“ stellen sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

- Durchführung aller Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf) sowie Abgabe und Entgegennahme aller dazu erforderlichen Erklärungen,
- Ermittlung der Grundlagen der Kauf- bzw. Verkaufspreise sowie der Zahlungsbedingungen,
- Entgegennahme der Verkaufserlöse samt Zinsen und Nebenleistungen,
- Bewilligung und Beantragung aller Eintragungen, Übertragungen oder Löschungen im Grundbuch sowie die Abgabe aller Erklärungen, die den Rang von Grundbucheintragungen betreffen,
- Vereinbarungen jeder Art im Rahmen eines Vergleichs- oder Schiedsverfahrens,
- Unterhaltung der Immobilien einschließlich Erstellung der Mietverträge.

Die Aufstellung ist nicht abschließend und ist bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen zu ergänzen.

## **§ 6**

Die Ausübung der in den §§ 4 und 5 aufgeführten Zuständigkeiten und Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der dazu notwendigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

## **§ 7**

Die Regelung der vorstehenden Zuständigkeitsordnung gelten nur im Innenverhältnis der Geschäftsführerinnen Frau Marion Lammers und Frau Michaela Besecke für den Zeitraum der gemeinsamen Geschäftsführung. Sollte eine der beiden Geschäftsführerinnen die Geschäftsführung beenden bzw. durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden, verlieren die vorgenannten Regelungen ihre Gültigkeit. Dieses gilt auch, wenn eine der beiden Geschäftsführerinnen im Amt bleibt und für die weitere Geschäftsführung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eine andere Person bestellt wird.

## **§ 8**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 20.03.2025 in Kraft.